

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Notzingermoos“ in den Gemeinden Moosinning und Oberding, Landkreis Erding**

Vom 9. Februar 1995 Nr. 820-8622-2/91

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791.1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

## § 1

## Schutzgegenstand

Das im Erdingermoos zwischen Goldach und Notzing gelegene Niedermoorgebiet wird unter der Bezeichnung „Notzingermoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

## § 2

## Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 147 Hektar und liegt in den Gemeinden Moosinning, Gemarkung Moosinning, und Oberding, Gemarkung Notzing.

(2) <sup>1</sup> Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. <sup>3</sup> Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

## § 3

## Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebiets „Notzingermoos“ ist es,

1. einen für das Erdingermoos typischen Landschaftsausschnitt zu sichern,
2. den für den Bestand seltener, gefährdeter und typischer Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu erhalten,
3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen, gefährdeten und für den Naturraum typischen Arten, Lebensraum zu sichern,
4. die letzten Reste ehemals großer Niedermoorflächen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren im Erdingermoos in größtmöglicher Flächenausdehnung und in Kontakt zueinander (Zengermoos, Kerngebiet Oberdingermoos, Freisingermoos, Viehlaßmoos, Isarauen sowie alle kleineren Moorrestbestände im Erdingermoos, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Grünzug im Flughafenumland stehen) zu erhalten und dadurch weiteren Artenverlusten entgegenzuwirken.

## § 4

## Verbote

(1) <sup>1</sup> Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup> Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen; ausgenommen ist das gem. Art. 33 des Bayerischen Wassergesetzes zugelassene Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen zur Bewässerung von Heil- und Sonderkulturen,

6. Gräben oder Dränagen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

7. Streuwiesen zu verändern, umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen,

8. Hochstaudenfluren, Röhrichte oder sonstige Verlandungsbereiche zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,

9. Grünland umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder zu beweiden,

10. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,

11. Kahlschläge oder Rodungen durchzuführen; ausgenommen sind Kahlschläge bis 0,5 Hektar auf Waldflächen, die keine der natürlichen Waldgesellschaft entsprechende standortheimische Baumartenzusammensetzung aufweisen,

12. Einzelbäume, Gehölzgruppen und Sträucher zu entfernen; ausgenommen ist bei Gehölzgruppen die ordnungsgemäße Nutzung, die den Bestand erhält, wobei die Holznutzung nur plenterweise (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes) gestattet ist,

13. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung des Landratsamts Erding vorzunehmen,

14. Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen,

15. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

16. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

17. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

18. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

19. Sachen im Gelände zu lagern,

20. Feuer zu machen oder zu betreiben,

21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

22. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb markierter Radwege mit Fahrrädern zu fahren,
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
4. das Schutzgebiet in der Zeit vom 1. März bis 31. August außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamts Erding markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu besteigen,
7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 6, frei laufen zu lassen,
8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen,
10. Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen.

#### § 5

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung<sup>\*)</sup>; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6, 7 und 9,
2. die Schafbeweidung auf den Grundstücken Flnrn. 1634/8, 1634/9 und 1644, Gemarkung Notzing,
3. der Anbau von Heil- und Sonderkulturen auf bisher zu diesem Zweck genutzten oder auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrem derzeitigen Natürlichkeitsgrad zu erhalten oder einem der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Zustand mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 11,
5. der ordnungsgemäße Rückschnitt von Gehölzen entlang von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14. Jagdliche Einrichtungen, z. B. Kanzeln, dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamts Erding errichtet werden,
7. die ordnungsgemäße Fischerei im bisherigen Umfang sowie Aufgaben der Fischhege und der Fischereiaufsicht,
8. unbeschadet anderer Rechtsvorschriften die Torfnutzung im Handbetrieb auf bisher torfwirtschaftlich genutzten Flächen im bisher üblichen Umfang mit Zustimmung des Landratsamts Erding,

<sup>\*) Hinweis:</sup> Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei den Gemeinden Oberding und Moosinning, beim Landratsamt Erding und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

9. die rechtmäßige Nutzung der zwei Pferdekoppeln und des Sandgevierts auf dem Grundstück Flnr. 1634, Gemarkung Notzing,

10. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,

11. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; Maßnahmen nach Art. 78 des Bayerischen Fischereigesetzes sind nur mit Zustimmung des Landratsamts Erding zulässig,

12. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gräben und Dränagen mit Zustimmung des Landratsamts Erding,

13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamts Erding erfolgt,

14. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 10 und 11 Halbsatz 1 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

Eine umfangreiche Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 10 liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müßte, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

Eine umfangreiche Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 11 Halbsatz 1 liegt vor bei

- Uferbewuchsentfernung, die über eine plenterartige Entnahme hinausgeht,
- Ufersicherungsmaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot es § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 22 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

München, 9. Februar 1995  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident